

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 22. November 2016

Geschäftsnummer: 2016.RRGR.799

«Bauinventar 2020», Reduktion des Bauinventars 2016–2020. Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2016–2020

1 Gegenstand

In der Januar-Session 2015 hat der Grosse Rat die Kulturpflegestrategie zur Kenntnis genommen, welche unter anderem das Bauinventar als zentrales Instrument für die Priorisierung der denkmalpflegerischen Tätigkeit des Kantons bezeichnet. Im Rahmen der Kenntnisnahme hat der Grosse Rat elf Planungserklärungen beschlossen, von denen drei das Bauinventar betreffen. Sie zielen auf eine Inventarüberarbeitung innert fünf Jahren mit einer prozentualen Obergrenze an Inventarobjekten (6 % des gesamtkantonales Baubestandes).



In der Juni-Session 2016 hat der Grosse Rat in zweiter Lesung über die Revision des Baugesetzes beraten und in Anlehnung an die Planungserklärungen beschlossen, eine Obergrenze an Inventarobjekten von 7 % im Baugesetz zu verankern. Die Teilrevision der Baugesetzgebung wird voraussichtlich im Frühjahr 2017 durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Das von der Kantonalen Denkmalpflege erstellte Bauinventar umfasst ohne die Stadt Bern (eigenes Inventar) aktuell rund 39'000 schützens- und erhaltenswerte Objekte, was knapp 10 % des gesamten Baubestandes im Kanton Bern (ohne Stadt Bern) entspricht. Eine Reduktion der Inventarobjekte um knapp 3 % bedeutet eine Entlassung von rund 11'000 Denkmälern aus dem Bauinventar. Die Stadt Bern verfügt über eine eigene Fachstelle Denkmalpflege. Sie hat unabhängig von den Vorgaben des Grossen Rates bereits 2012 mit der Überarbeitung des städtischen Inventars begonnen. Dabei wurde eine Reduktion der im Inventar verzeichneten Objekte um rund 25 % anvisiert, was den Vorgaben des revidierten Baugesetzes entspricht (vgl. Ziffer 6).

Die ordentliche Nachführung des Bauinventars und damit eine Reduktion der Baudenkmäler und – wie von der Motion Freiburghaus (104-2007) gefordert – der Baugruppen ist seit Abschluss der Erstinventarisierung 2008 im Gange, würde jedoch mit den derzeitigen personellen Ressourcen noch rund 10–15 Jahre dauern.

Das Projekt bezweckt, unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben, innert fünf Jahren die aus dem Bauinventar zu entlassenden Baugruppen und Einzelobjekte zu benennen sowie die formelle Revision des Bauinventars (rechtliche Umsetzung) vorzubereiten. Diese Arbeiten beinhalten eine Beurteilung von knapp 1'600 Baugruppen (400 der insgesamt rund 2'000 Baugruppen wurden im Rahmen der Revisionen seit Abschluss der Erstinventarisierung bzw. im Zusammenhang mit Ortsbildrevisionen von Gemeinden bereits nach stren-

gerem Massstab beurteilt) sowie 25'000 erhaltenswerten Inventarobjekten nach wissenschaftlichen Kriterien. Die 14'000 schützenswerten Objekte werden aus Kapazitätsgründen erst in einem zweiten Schritt nach 2020 geprüft, zumal bei ihnen aufgrund der stärkeren Schutzvermutung kaum Reduktionsmöglichkeit besteht.

Die Baugruppen und die Einzelobjekte werden im Rahmen von wöchentlichen, ganztägigen Workshops geprüft. Pro Workshop können im Durchschnitt 40 Baugruppen bzw. 150 Einzelobjekte geprüft werden. In einzelnen Fällen sind zusätzlich Termine vor Ort notwendig. Im Rahmen des Projektes wird ausserdem die rechtliche Umsetzung der überprüften Baugruppen und Einzelobjekte (formelle Revision des Bauinventars) vorbereitet und der Einbezug der Gemeinden sichergestellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0), Art. 10a–10e
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1), Art. 13–13d
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 43, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50, Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 148, Art. 152

Die Definition und Inventarisierung der Baudenkmäler richtet sich nach Artikel 10a–10e BauG. Die Ausgestaltung des Inventarisierungsverfahrens wird vom Gesetzgeber an den Regierungsrat delegiert (Art. 10d Abs. 3 BauG), der es in Artikel 13–13d BauV geregelt hat. Für die Dauer des Projekts ist – abgesehen von der Festlegung der prozentualen Obergrenze an Inventarobjekten – vom heutigen Bestand der Bestimmungen des BauG auszugehen.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige neue Ausgabe (Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

	Gesamtkosten		Massgebende Kreditsumme	
Projektpersonalkosten Denkmalpflege aus regulärem Stellenetat (BG 135 %) werden	CHF	940'000	müssen nicht berücksichtigt	
Befristet eingestelltes Projektpersonal (BG 400 %)	CHF	2'590'000	CHF	2'590'000
Sachkosten	CHF	380'000	CHF	380'000
Gesamtkosten	CHF	3'910'000	CHF	2'970'000
Ausgaben zu Lasten des Kantons			CHF	2'970'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 bis 2020, der dem Produkt 910020, Denkmalpflege, Produktgruppe 8.11.9100, Kultur, voraussichtlich wie folgt belastet wird:

Rechnungsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Befristet eingestelltes						
Projektpersonal (BG 400 %)	*449'000	525'000	533'000	538'000	545'000	2'590'000
Sachkosten	55'000	**157'000	56'000	56'000	56'000	380'000
Total	504'000	682'000	589'000	594'000	601'000	2'970'000

* Die Projektstellen (BG 400 %) werden erst im Verlauf des Jahrs 2016 vollumfänglich besetzt.

** Für 2017 ist die Umsetzung der überprüften Baugruppen (formelle Revision des Bauinventars in ca. 350 Gemeinden) geplant. Deshalb ergibt sich für dieses Jahr ein erhöhter Sachkostenaufwand, der sich aus den Kosten für die Publikation in Amtsanzeigern und Amtsblättern sowie aus Druck- und Versandkosten zusammensetzt.

Die Kosten für die Reduktion des Bauinventars sind im Voranschlag 2016 respektive im Finanzplan der Jahre 2017 bis 2020 enthalten.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren überprüfen die Gemeinden Bauvorhaben und erteilen Baubewilligungen. Bei denjenigen Objekten, die im Rahmen des Projektes Bauinventar 2020 aus dem Inventar gestrichen werden, entfällt in Zukunft der Einbezug der Denkmalpflege oder des Heimatschutzes und somit auch die fachliche Beratung und Begleitung durch die Denkmalpflege und den Heimatschutz.

Die Stadt Bern verfügt über eine eigene Fachstelle Denkmalpflege und hat im Rahmen der gesetzlich festgelegten Revisionspflicht bereits 2012 mit der Überarbeitung des städtischen Inventars begonnen. Anvisiert wurde dabei eine Reduktion der im Inventar verzeichneten Objekte um rund 25 %. Der Abschluss der Inventarrevision ist für 2017 vorgesehen. Die Überarbeitung des Inventars erfolgt grundsätzlich nach den gleichen inhaltlichen und qualitativen Kriterien, die auch die kantonale Denkmalpflege zur Überarbeitung ihres Inventars anwendet. Eine entsprechende Projektkoordination zwischen den Fachstellen ist auf strategischer wie auf operativer Ebene institutionalisiert.

Die durch den Grossen Rat im Januar 2015 beschlossenen Planungserklärungen zum Bauinventar wie auch die Baugesetzänderung vom Juni 2016 zum Bauinventar (Inkraftsetzung voraussichtlich im Frühjahr 2017) gelten auch für die Stadt Bern. Gemäss Baugesetzänderung ist das kantonale Bauinventar (dazu gehört auch das Inventar der Stadt Bern) innerhalb von fünf Jahren auf maximal 7 % des kantonalen Gesamtgebäudebestandes zu reduzieren, was eine Streichung von rund 25 % aller Objekte bedeutet. Mit ihrem Ziel, 25 % aller Objekte aus dem Inventar zu entlassen, entspricht die Stadt Bern der Gesamtplanung der Bauinventarreduktion durch die kantonale Denkmalpflege. Die Inventarüberarbeitung der Stadt Bern erfüllt damit die Vorgaben der revidierten Baugesetzgebung.

Aufgrund derselben Vorgaben muss die Stadt Bern ihr Inventar aber zusätzlich insbesondere bezüglich Terminologie, Zählarten und elektronische Aufbereitung anpassen. Keine Auswir-

kungen hat die Reduktion des städtischen Inventars auf die Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern 2017-2019 für die Übertragung von Aufgaben im Bereich Denkmalpflege. Mögliche längerfristige Auswirkungen sollen im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die Abgeltungsperiode 2020-2022 mit der Stadt thematisiert werden.

7 Folgekosten

Für die geplante Überprüfung der schützenswerten Objekte im Anschluss an das Projekt Bauinventar 2020 sowie für die Umsetzung der Inventare (formelle Revision) nach 2020 ist mit einem zeitlich begrenzten Mehraufwand (personelle Ressourcen und Sachkosten) zu rechnen. Da das Vorgehen noch nicht abschliessend geklärt ist, lässt sich der damit verbunden Aufwand erst im Laufe des Projektes bestimmen. Die Ausgabenbewilligung für die Folgekosten wird gemäss Art. 145 FLV separat beantragt. Beim Aufwand für die Umsetzung handelt es sich jedoch nicht um Mehrkosten im eigentlichen Sinne, sondern um die Konzentration von Kosten, die bei der Revision des Bauinventars in jedem Fall anfallen, sich im Zusammenhang mit dem Projekt aber auf einen wesentlich kürzeren Zeitraum konzentrieren. Längerfristig darf damit gerechnet werden, dass durch das Projekt gewisse Einsparungen möglich sein werden. Im Rahmen von Pilotversuchen hat sich jedoch gezeigt, dass bei der Streichung der Einzelobjekte ein Grossteil jener Objekte wegfallen wird, die bereits heute ausschliesslich im Kompetenzbereich der Gemeinden liegen und vom Heimatschutz begleitet werden. Ein moderater Spareffekt ist folglich in Bezug auf die Leistungsvereinbarung zwischen Denkmalpflege und Heimatschutz zu erwarten.

Wie sich die Reduktion der im Bauinventar verzeichneten Objekte letztlich auf die Anzahl der von der Denkmalpflege zu begleitenden Bauvorhaben auswirken wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt (Projektbeginn) nicht abschliessend gesagt werden. Da die Bautätigkeit von verschiedenen Faktoren (z.B. Konjunktur, Verdichtungsdruck) beeinflusst wird, muss der Rückgang nicht zwangsläufig linear erfolgen.

8 Begründung

Die in den Planungserklärungen und im revidierten Baugesetz geforderte Überarbeitung und Reduktion des Bauinventars innerhalb von fünf Jahren ist eine Aufgabe, welche die Denkmalpflege mit den vorhandenen personellen Ressourcen und neben dem ordentlichen Linienauftrag nicht bewältigen kann. Aus diesem Grund müssen befristete Projektstellen geschaffen werden. Zudem verursacht dieses Projekt Sachkosten.

9 Finanzreferendum

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bern, 22. November 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 21. Dezember 2016

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 21. März 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 20. April 2017